

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Katrin Kunert, Paul Schäfer (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2458 –**

Umsetzung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern für Bundeswehrangehörige

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2006 letztmalig über die Angleichung der Besoldung für Bundeswehrangehörige debattiert. Die Bundesregierung hat sich innerhalb dieser Debatte nicht geäußert, so dass ihr aktueller Standpunkt über verbindliche Regelungen und Abläufe zur Umsetzung der mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen verbundenen Regelungen nicht bekannt ist. Lediglich in der Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung zum Jahresbericht 2005 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages wird auf die entsprechende Kritik des Wehrbeauftragten, dass sich die unterschiedliche Besoldung innerhalb der Bundeswehr nicht mit der Armee der Einheit verträglich, reagiert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die volle Angleichung der Ostbezüge an das Westniveau ist vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2003/2004 (vom 10. September 2003, BGBl. I S. 1798) beschlossen worden und damit bereits abschließend geregelt. Mit diesem Gesetz ist das mit den Gewerkschaften vereinbarte Tarifergebnis für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes – wie in den Jahren zuvor – inhalts- und zeitgleich auf den Beamten- und Soldatenbereich übertragen worden.

Der Gesetzgeber hat die Angleichung der in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelten Ostbesoldung nicht dem Ordnungsgeber überlassen, sondern die schrittweisen Anpassungen an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse jeweils unmittelbar vorgenommen. Durch diese Umsetzungspraxis hat der Gesetzgeber für die Statusgruppen im öffentlichen Dienst von Anfang an eine gleichgerichtete Bezügeangleichung verwirklicht, die Ende 2007 bis zur Besoldungsgruppe A 9 und für die übrigen Besoldungsgruppen Ende 2009 abgeschlossen wird.

1. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung von der zeitlich konkreten Umsetzung der im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen enthaltenen Regelungen zur Angleichung der Besoldung, insbesondere für Bundeswehrangehörige, unterteilt in Bundeswehrangehörige in Uniform und in zivile Bundeswehrangehörige?
2. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um diese Vorstellungen umzusetzen?

Die gesetzlichen Festlegungen werden von den Bezügestellen termingerecht umgesetzt, so dass für alle Statusgruppen – wie in der Vergangenheit – rechtzeitige Zahlungen sichergestellt werden.

3. Welchen Finanzumfang macht die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge für Bundeswehrangehörige für die Besoldungsgruppen bis A 9 für einen Monat und für ein Haushaltsjahr aus, aufgegliedert in Bundeswehrangehörige in Uniform und in zivile Bundeswehrangehörige?

Für die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundeswehrangehörigen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe entsteht ab 2008 ein jährlicher Mehrbedarf für Soldaten in Höhe von rund 28 Mio. Euro und für ziviles Personal in Höhe von rund 30,5 Mio. Euro. Hieraus ergeben sich monatliche Mehrkosten in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro für Soldaten und rund 2,6 Mio. Euro für ziviles Personal.

4. Welchen Finanzumfang macht die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge für Bundeswehrangehörige für die übrigen Besoldungsgruppen für einen Monat und für ein Haushaltsjahr aus, aufgegliedert in Bundeswehrangehörige in Uniform und in zivile Bundeswehrangehörige?

Für die weitere Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundeswehrangehörigen ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe entsteht ab 2010 ein jährlicher Mehrbedarf für Soldaten in Höhe von rund 1 Mio. Euro und für ziviles Personal in Höhe von rund 6 Mio. Euro. Hieraus ergeben sich monatliche Mehrkosten in Höhe von rund 84 000 Euro für Soldaten und rund 500 000 Euro für ziviles Personal.

5. Hat die Bundesregierung bereits im Entwurf für das Haushaltsgesetz 2007 Vorsorge für die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge für Bundeswehrangehörige bis zur Besoldungsgruppe A 9 getroffen, wenn ja, in welcher Höhe, wenn nein, warum nicht?

Wie bei allen bisherigen Angleichungen in der Vergangenheit werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Es wird ergänzend auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Warum hat die Bundesregierung die von ihrer Vorgängerin beschlossene Zahlung von drei Mal 100 Euro Einmalzahlung zum Ausgleich eines Verzichts auf eine Gehaltserhöhung, die mit einer Abschlagszahlung von einmal 100 Euro im Juli 2005 begonnen worden ist, nicht fortgeführt?

Die Zahlung von 100 Euro im Juli 2005 ist als Vorgriffszahlung im Hinblick auf den Entwurf eines Einmalzahlungsgesetzes erfolgt, der jedoch in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet worden ist. Weitere Zahlungen

sind erst aufgrund einer neuen gesetzlichen Grundlage möglich. Ein entsprechendes Gesetz ist in Vorbereitung.

7. Welchen inhaltlichen Standpunkt vertritt die Bundesregierung zu dem Entwurf eines Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes aus der zurückliegenden Legislaturperiode?

Die Bundesregierung hält entsprechend der Koalitionsvereinbarung daran fest, die Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Soldatinnen und Soldaten zu übertragen. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind nach der nunmehr verabschiedeten Föderalismusreform derzeit für den Bund in Vorbereitung.

8. Welche Auswirkungen wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2006 (Aktenzeichen BVerwG 2 C 14.05 u. a.) auf die Umsetzung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern für Bundeswehrangehörige haben, nach dem in Ostdeutschland arbeitende Beamte, die ihre Ausbildung teilweise in den alten Bundesländern absolviert haben, Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zum Ausgleich des Ost-West-Unterschieds in der Besoldung haben?

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das mit den Entscheidungsgründen noch nicht vorliegt, betrifft den bei Beamtinnen und Beamten notwendigen Vorbereitungsdienst, der vor 1998 absolviert worden ist. Für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wird es voraussichtlich keine Auswirkung haben, weil die Übernahme in das Soldatenverhältnis typischerweise ohne einen solchen Vorbereitungsdienst erfolgt.

9. Welche Ergebnisse hat die in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Jahresbericht 2005 des Wehrbeauftragten genannte Anweisung der Wehrbereichsverwaltung Ost zur Einzelfallprüfung aller Fälle aufgrund der „weiterhin schwierigen Rechtsauslegung in Fragen der Ostbesoldung“ gebracht?

Die einzelfallbezogene Prüfung erfordert im Gegensatz zu dem ursprünglich praktizierten Verfahren der Fallbetrachtung anhand pauschaler Entscheidungskriterien zwar einen größeren Verwaltungsaufwand, führt jedoch zu größerer Rechtssicherheit. Eine Korrektur der im ursprünglichen pauschalen Verfahren getroffenen Entscheidungen hat sich gleichwohl nur in wenigen Einzelfällen als notwendig erwiesen.

10. Warum kann eine Ermittlung und Schadlosstellung aller einschlägigen Fälle im Zusammenhang mit der Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2004, wie es der Wehrbeauftragte in seinem Jahresbericht 2005 vorgeschlagen hat, nicht geleistet werden?

Die dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegenden Tatbestandsmerkmale sind nicht im Datenbestand des Bezügeverfahrens erfasst, so dass vergleichbare Fälle nur durch manuelle Akteneinsicht herausgefiltert werden könnten. Der Jahresbericht 2005 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ist flächendeckend in der Bundeswehr zur Kenntnis der Bundeswehrangehörigen verteilt worden. Ebenso wurde seit Mai 2006 mehrfach über die

Regelungen der Ostbesoldung im Intranet der Bundeswehr berichtet. Aus dem Rücklauf dieser breit angelegten Information gehen nur vereinzelt erfolgreiche Anträge auf Korrektur der Besoldung ein. Daneben werden in der laufenden Bearbeitung weitere Einzelfälle von Amts wegen korrigiert.